



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Merck Life Science KGaA, 64293
Darmstadt

Wesentliche Änderung der Polyproduktionsanlage zur
Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien,
Gebäude G1, G2 und F1

Stand: 30.09.2024

Die Merck Life Science KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat einen Antrag nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 8 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, G2 und F1

in 64293 Darmstadt
Gemarkung: Darmstadt,
Flur: 32,
Flurstück: 1/5,

gestellt.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Merck Life Science KGaA, 64293 Darmstadt: wesentliche Änderung der Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, G2 und F1

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbestand für die Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien soll im Rahmen mehrerer Teilgenehmigungen - Antragsgegenstand ist hier die 1. Teilgenehmigung - in eine Genehmigung für eine Anlage, die unterschiedlichen Betriebsweisen dient, und in der unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- und Vielstoffanlage), überführt werden.

In diesem Zusammenhang wird ferner beantragt, einen Teil der verfahrenstechnischen Apparateausstattung zu ertüchtigen.

Darüber hinaus ist beantragt, die bereits genehmigten Reaktionsarten um einige zusätzliche Produktionsverfahren - im Wesentlichen um Kettenwachstumsreaktionen - zu erweitern.

Eine Änderung der Gesamtkapazität der Anlage von derzeit 5.394 t/a ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden. Die Genehmigung soll zeitnah nach Erteilung in Anspruch genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, um so feststellen zu können, ob hierfür die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich war. Diese überschlägige Prüfung war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien vorzunehmen.

Im Sinne des § 29 UVPG umfasst die vorliegende allgemeine UVP Vorprüfung abschließend den Gegenstand der beantragten Teilzulassung sowie vorläufig die nach dem momentanen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens.

Die Realisierung des Vorhabens wird auf dem industriell genutzten Werksgelände der Merck Life Science KGaA in Darmstadt erfolgen.

Mit der Umsetzung sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bestehenden Anlagengebäudes G1 und damit auch kein Flächenverbrauch verbunden.

Die Anlage G1 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (srB) der Merck Life Science KGaA. Aufgrund des Umstandes, dass zu einem großen Teil lediglich bereits vorhandene Genehmigungen rechtlich neu gefasst werden, ist für den Bestand der Anlage bereits ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vorhanden, der auch gutachtlichen Prüfungen unterzogen wurde.

Für die neu hinzutretenden Produktionsverfahren sowie für die neuen sicherheitsrelevanten

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Merck Life Science KGaA, 64293 Darmstadt: wesentliche Änderung der Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, G2 und F1

Anlagenteile (srA) wurde in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass durch diese keine neuen oder größeren Störfallszenarien hervorgerufen werden können als diejenigen, die bereits im Rahmen des Genehmigungsbestandes geregelt wurden.

Zur Validierung dieser Ausführungen wurde von der Behörde auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten gefordert und von der Antragstellerin in Auftrag gegeben, das die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik im Sinne der Störfallverordnung überprüfen wird und dessen Prüfergebnisse in den Entscheidungsprozess der Behörde Eingang finden werden.

In Bezug auf den von der Anlage ausgehenden Lärm ist davon auszugehen, dass sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine Änderungen ergeben werden. Es steht vielmehr zu erwarten, dass für die beiden festgelegten Immissionsorte „Arheilgen“ und „Nordbahnhof“ auch weiterhin die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Die Menge des anfallenden gefährlichen Abfalls liegt rechnerisch bei 17.900 t/a. Diese Menge beruht auf dem Umstand, dass jedes der beschriebenen Referenzverfahren auf die mögliche Jahreskapazität hochgerechnet wurde. In der Praxis lag das tatsächliche Abfallaufkommen im Mittel der vergangenen Jahre bei ungefähr 10.000 t/a und wird sich voraussichtlich durch das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Bei keinem der Produktionsverfahren entstehen Abwässer. Es fallen wie bisher lediglich Spritz- und Reinigungswässer sowie das Wasser aus den Abtauchungen der Abluftsammeleleitungen an. Insofern steht zu erwarten, dass sich weder Qualität noch Quantität des Abwassers vorhabenbedingt ändern werden.

Hinsichtlich der Abluftsituation der Anlage G1 werden sich mit dem Vorhaben keine relevanten Änderungen ergeben.

Danach stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Aussage wird abschließend für den Antragsgegenstand und vorläufig für das Gesamtvorhaben getroffen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 21.10.2024 (erster Tag) bis 20.11.2024 (letzter Tag)

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Merck Life Science KGaA, 64293 Darmstadt: wesentliche Änderung der Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, G2 und F1

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2.067, aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 06151 125611) während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.00 – 16.30 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom 21.10.2024 (erster Tag) bis 20.12.2024 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: Immissionsschutz-Da-432@rpda.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP-Darmstadts unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 23.01.2025
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal Nord, Raum 1.22, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Merck Life Science KGaA, 64293 Darmstadt: wesentliche Änderung der Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, G2 und F1

Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgenommen worden sind oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Aktenzeichen: IV/Da 43.2 - 53u11 -MD-13x-1.TG

Darmstadt, den 30.09.2024